# Amtsgericht Ebersberg

Az: 1 C 464/05

AUSFERTIGUNG

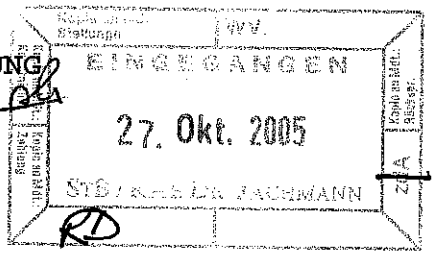


## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Rechtsstreit**

Talkline GmbH & Co. KG, Neue Rabenstraße 5, 20354 Hamburg, vertr. durch phG Talkline Verwaltungs GmbH, GF. Christian Winther
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Christian Seegers u. Koll., Postfach 570160, 22270 Hamburg , Gz.: TL0408539

gegen

[redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Klaus Jachmann, Dr. Meichelbeckstraße 3, 85356 Freising

wegen Forderung

---

Verkündet am 25.10.2005

Jungbauer, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az: 1 C 464/05

erläßt das Amtsgericht - Streitgericht - Ebersberg durch die unterzeichnete Richterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2005

im Namen des Volkes

folgendes

# Endurteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 180,-- Euro abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Az: 1 C 464/05

**T a t b e s t a n d :**

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Gebühren aus Telekommunikationsleistungen geltend.

Die Klägerin bietet Serviceleistungen in verschiedenen Mobilfunknetzen an.

Aufgrund Antrages der Beklagten vom 22.09.2000 (Anlage K1) schlossen die Parteien für eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten unter Zugrundelegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der dem Kundenantrag beigefügten Preisliste einen Telekommunikationsdienstvertrag ab.

Unter dem 29.03.04 übermittelte die Klägerin der Beklagten eine Rechnung in Höhe von 632,92 Euro, von welcher die Beklagte einen Teilbetrag in Höhe von 36,85 Euro beglich und eine Rechnung vom 30.07.04 über 41,67 Euro. Mit letztgenannter Rechnung macht die Klägerin im wesentlichen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend. Die Klägerin hatte das Vertragsverhältnis am 01.07.2004 mit der Begründung des Zahlungsverzuges gekündigt.

Der aus der Rechnung vom 29.03.04 verbleibende Betrag in Höhe von 596,07 Euro betrifft Nachbelastungen für den Versand von SMS für den Zeitraum vom 01.07.03 bis 22.03.04. Auf den diesbezüglichen Hinweis in der Rechnung vom 29.03.04 (Bl. 12 d.A.) wird Bezug genommen. Gleiches gilt für den Auszug aus der Preisliste der Klägerin "Talkline SMS" (Bl. 45 d.A.).

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagte verpflichtet sei, auch die im Wege der Nachberechnung geltend gemachten Gebühren zu bezahlen und somit auch der Schadensersatzanspruch gerechtfertigt sei. Die Beklagte habe sich nicht an den Hinweis der Klägerin dahingehend gehalten, daß der technische Versand von SMS-Kurznachrichten über die Nummer der Talkline-Kurzmitteilungszentrale erfolgen müsse, um die in den Preislisten der Klägerin ausgewiesenen SMS-Gebühren zu erhalten. Aus diesem Grund sei der Versand

Az: 1 C 464/05

der SMS der Beklagten über den jeweiligen Netzbetreiber erfolgt, dessen Netz die Beklagte gewählt habe. Dieser Netzanbieter stelle sodann einen Zuschlag für den SMS-Versand in Rechnung. Darüberhinaus sei der Anspruch weder verjährt noch verwirkt. Allein der Zeitablauf genüge für Letzteres jedenfalls nicht.

Die Klägerin beantragt:

> Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 637,74 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.08.2004 nebst 12,50 Euro vorgerichtliche Mahnkosten und 59,15 Euro Verzugsschaden zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

> Die Klage wird abgewiesen.

Bezüglich der Nachbelastungen weist die Beklagte darauf hin, daß die Klägerin zu keinem Zeitpunkt auf die Bedeutung der sog. Zentralnummer hingewiesen habe. Dies ergebe sich bereits aus der streitgegenständlichen Rechnung, da die Beklagte erstmals darauf hingewiesen werde, wie diese Nachbelastungen zukünftig zu vermeiden seien. Darüberhinaus beziehe sich der Hinweis allein auf das Funktionieren der Versendung und nicht auf das Entstehen von höheren Kosten. Aus der monatlichen Abrechnung ergebe sich auch ein Vertrauenstatbestand dahingehend, daß tatsächlich auch alle aus der Nutzung des Handys entstehenden Kosten vollständig monatlich abgerechnet würden. Mit weiteren Kosten habe die Beklagte nicht mehr rechnen müssen. Die Sperrung des Anschlusses sei ohnehin treuwidrig gewesen, da die Beklagte zuvor Einwendungen gegen die Rechnung erhoben habe.

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Az: 1 C 464/05

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

I.

Ein Anspruch der Klägerin auf Vergütung der streitgegenständlichen Telekommunikationsleistungen besteht nicht. Somit entfällt auch der geltend gemachte Schadensersatzanspruch.

Die Klägerin hat ihre vertragliche Aufklärungspflicht verletzt mit der Folge, daß die Beklagte nicht verpflichtet ist, die hierdurch entstandenen Nachbelastungen zu vergüten, § 280 Abs. 1 BGB.

Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, daß sich aus ihrer Preisliste ein Hinweis dahingehend ergebe, daß der Kunde die Nummer der Kurzmitteilungszentrale der Klägerin in seinem Handy hinterlegen müsse, um Zuschläge für den Versand von SMS über fremde Netzbetreiber zu umgehen. Vielmehr enthält die Klausel, auf welche die Klägerin Bezug nimmt, lediglich eine allgemeine Belehrung dahingehend, daß eine Nutzungsmöglichkeit des SMS-Dienstes der Klägerin nur besteht, wenn auf der Mobilfunkkarte die richtige Kurzmitteilungszentralnummer gespeichert sei. Diese sei in der Regel bereits hinterlegt. Aus der Sicht eines durchschnittlichen Empfängers läßt sich hieraus nur die Beschreibung, auf welche Weise der Versand von SMS-Kurzmitteilungen eröffnet ist, entnehmen nicht jedoch, daß höhere Kosten entstehen, wenn die beschriebene Nummer nicht in das Handy eingespeichert wird. Darüberhinaus ergibt sich im Falle des tatsächlichen Funktionierens des Versandes ohne Einspeicherung die -falsche- Schlußfolge für den Kunden, daß die Nummer der Kurzmitteilungszentrale bereits eingespeichert ist, da dies nach der Klausel der Regelfall ist.

Es kommt somit nicht mehr darauf an, ob der Geltendmachung des Anspruches auch der Einwand der Verwirkung entgegensteht.

Az: 1 C 464/05

In diesem Zusammenhang sei lediglich darauf hingewiesen, daß es aufgrund des Zeitablaufes von über einem Jahr der Beklagten tatsächlich nicht mehr möglich sein dürfte, die tatsächliche Berechtigung der Einzelverbindungsnachweise zu überprüfen. Ohnehin verstößt die Klägerin gegen ihre Verpflichtung der rechtzeitigen Löschung der Daten, wie sich aus der Vorlage der Einzelverbindungsnachweise über den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum ab dem 01.07.03 (!) in diesem Verfahren zeigt.

Da die Kündigung der Klägerin mangels Zahlungverzuges nicht begründet war, bestehen auch Schadensersatzansprüche nicht.

II.

Kosten: § 91 Abs. 1 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Dr. Rinck
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Ebersberg, 25.10.2005

Jungbauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle